

Kundeninformationen

andsafe Hundehalterhaftpflichtversicherung

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in den folgenden Dokumenten für Sie zusammengetragen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu andsafe und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu andsafe aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützt andsafe Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zum Inhaltsverzeichnis "Allgemeine Vertragsinformationen"](#)

/ Versicherungsbedingungen

Hier sind die Einzelheiten Ihres Versicherungsschutzes geregelt:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welcher Leistung können Sie bei einem Schaden rechnen?
- Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann endet er?
- Wie ist die Beitragszahlung organisiert?
- Welchen Pflichten müssen Sie nachkommen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu verlieren?

[Zum Inhaltsverzeichnis der Versicherungsbedingungen](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[Zur Website von andsafe](#)

[E-Mail an andsafe schreiben](#)

Tierhalterhaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

andsafe

Unternehmen:
andsafe AG, Deutschland

Produkt:
Hundehalterhaftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hundehalterhaftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Hundehalterhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen berechnete Ansprüche zu begleichen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihren versicherten Hund zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder von Ihnen bestimmten Hüter des Hundes einstehen müssen.
- ✓ Wir gewähren Versicherungsschutz für folgende Schadenereignisse:
 - Mitversicherung von Welpen bis 12 Monaten
 - Teilnahme an privaten Veranstaltungen
 - Gewollter/ ungewollter Deckakt
 - Mitversicherung von Assistenz-, Such-, Therapie- oder Rettungshunden

Versicherungssumme und Versicherungswert

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ Wir leisten eine Entschädigung bis zur von Ihnen vereinbarten Versicherungssumme
- ✗ Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem versicherten Schadenfall zu berücksichtigen
- ✗ Gewerblich oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere, die über eine gesonderte gewerbliche Tierhalterhaftpflichtversicherung versichert werden sollten.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ! Bereits vor Versicherungsbeginn eingetretene Schäden
- ! Schäden durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugen
- ! Schäden zwischen Mitversicherten

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Hundehalterhaftpflichtversicherung bietet weltweiten Versicherungsschutz. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Teilen Sie uns mit, wenn und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.
- Zeigen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich an und geben uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen.
- Halten Sie die Kosten des Schadens nach Möglichkeit gering.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge ziehen wir vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschriftverfahren ein. Bitte sorgen Sie daher immer für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wann wir die ersten und die weiteren Beiträge einziehen, ist im Versicherungsschein genannt. Die Zahlungsweise können Sie ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dieses kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vereinbart werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein von Ihnen angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass wir den Beitrag ordnungsgemäß einziehen konnten und die Forderung ausgeglichen ist. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können diesen Versicherungsvertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit täglich kündigen. Der Vertrag endet am gewünschten Kündigungsdatum um 24:00 Uhr. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Kundeninformationen Hundehalterhaftpflichtversicherung **Allgemeine Vertragsinformationen**

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei andsafe entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

andsafe steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformationen für Sie zusammengestellt.

Freundliche Grüße

Ihr Team der andsafe

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	7
2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	7
3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	7
4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	7
5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	10
6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	10
7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren	10
8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	10
9	Hinweise zum Datenschutz	11
10	Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG/ Verbindlichkeit des Kundenportals	15
10.1	Vertragsverwaltung über das Kundenportal	15
10.2	Aktivierung des persönlichen Kundenportals	16
10.3	Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler	16

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

andsafe Aktiengesellschaft

Wienburgstraße 207

48159 Münster

E-Mail: info@andsafe.de

www.andsafe.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfall-versicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten haben.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Kundeninformationen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s.o.) erhalten haben:

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbedingungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
E-Mail: info@andsafe.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter <https://kundenportal.andsafe.de> ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und wir (der Versicherer) haben Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir (der Versicherer) in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halb-jahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. **Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen.

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10.a Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 10.b Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist aus-

drücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) möglich.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für private Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<https://www.versicherungsombudsmann.de>

Zudem können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 T 0228 4108-0
 F 0228 4108-1550
 E poststelle@bafin.de
 www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

9 Hinweise zum Datenschutz für Versicherungsnehmer, versicherte Personen oder sonstige am Vertrag beteiligte Personen (Stand: 03.2025)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die andsafe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

andsafe Aktiengesellschaft
 Provinzial-Allee 1
 48159 Münster
 E-Mail info@andsafe.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, zur Durchführung des Vertrages. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, für die Entwicklung, Anpassung und Kalkulation von Tarifen und um aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Zur sicheren Identifikation nutzen wir von Ihnen im Rahmen des Antrags oder der Vertragsbeziehung mitgeteilte Daten (z. B. Ihre IBAN) als zusätzliches Identifikationsmerkmal, etwa bei telefonischen Rückfragen oder zur Einrichtung und Nutzung des Kundenportals. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an einer verlässlichen Identifikation unserer Kunden.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen auf Grund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benö-

tigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) über- greifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung sowie auch für Zwecke des Direktmarketings innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienst- leister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

<https://andsafe.de/datenschutz/>

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter info@andsafe.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

9.5 Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel. +49 211 38424-0
Fax +49 211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. der Doppelversicherung, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei einem Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über das Zustandekommen von Verträgen oder unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

9.8 Bonitätsauskünfte

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen holen wir bei Vertragsabschluss sowie bei Bedarf während der laufenden Geschäftsbeziehung Bonitätsauskünfte bei Auskunfteien ein. Dies dient der Vertragsverwaltung und -abwicklung sowie der Bewertung Ihres Zahlungsverhaltens. Zudem übermitteln wir während der Vertragslaufzeit Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. offene

Forderungen oder Hinweise auf Versicherungsmissbrauch) an Auskunftsteilen, die diese Daten Anderen zur Risikobewertung und Anspruchsprüfung zur Verfügung stellen können.

Sofern eine Bonitätsprüfung eine Einwilligung erfordert, holen wir diese gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO vorab ein. Die von der Auskunftsteil bereitgestellten Informationen enthalten Bonitätsmerkmale und Hinweise zu Ihrem Zahlungsverhalten. Diese Prüfung hilft uns, Zahlungsausfallrisiken zu minimieren und die Interessen aller Versicherten zu schützen.

Im Rahmen der Bonitätsprüfung können auch Informationen über finanzielle Unregelmäßigkeiten einfließen. Diese reichen von ersten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu behördlich oder gerichtlich bestätigten Einträgen und betreffen sowohl vorgerichtliche als auch laufende oder abgeschlossene Verfahren, die auf finanzielle Herausforderungen hindeuten können.

Erforderlichenfalls können Ergebnisse der Bonitätsprüfung an unsere Vertriebspartner weitergegeben werden, um eine ordnungsgemäße Beratung sicherzustellen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

9.10 Weitere Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung usw. finden Sie unter folgendem Link: <https://www.experian.de/content/dam/noindex/emea/germany/informationsblatt-art-14.pdf>.

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG / Verbindlichkeit des Kundenportals

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der andsafe AG online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme ist zusätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten über unseren „Hilfe & Kontakt“-Bereich auf unserer Webseite www.andsafe.de möglich.

Versicherungsscheine, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Kundenportal der andsafe AG zugestellt.

Dazu stellen wir Ihnen ein persönliches Kundenportal unter [Kundenportal-Login](#) bereit. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz bestätigen Sie Ihr Kundenportal als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Zugang erfolgt über die Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines durch Sie frei gewählten Passworts.

Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das Kundenportal eingestellt wurde. Die andsafe AG verwendet dabei eine Transportverschlüsselung nach Stand der Technik, welche eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der andsafe AG und Ihrem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben).

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, die Registrierung im andsafe Kundenportal unverzüglich durchzuführen. Dazu erhalten Sie nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine E-Mail, die einen Link zur Registrierung enthält.

10.3 Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler

Diese Vereinbarung aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn der Vertrag von einem von Ihnen hierzu bevollmächtigten Versicherungsmakler vermittelt und betreut wird. Teilt uns der Versicherungsmakler mit, dass eine Verwaltung des Versicherungsvertrages im Kundenportal nicht gewünscht ist, erklären Sie sich damit einverstanden, dass sämtlicher Schriftverkehr sowie die Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen über den von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsmakler erfolgt. An den von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler übermittelte Vertragsinformationen, Vertragsklärungen oder sonstiger Schriftverkehr gelten als Ihnen zugestellt.

Es steht Ihnen frei, die Registrierung im Kundenportal zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Sollte die Betreuung durch einen Versicherungsmakler aufgelöst werden, sind Sie verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall würden die Regelungen aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 erneut verpflichtend für Sie gelten.

Kundeninformation
andsafe Hundehalterhaftpflichtversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 06.2026

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Umfang des Versicherungsschutzes	21
1.1	Das versicherte Risiko	21
1.2	Mitversicherte Personen	21
1.3	Versicherungsfall	21
1.3.1	Definition Versicherungsfall	21
1.3.2	Versicherungsfall bei Serienschaden	21
1.4	Mitversicherte Schäden	22
1.4.1	Schäden durch Welpen	22
1.4.2	Schäden durch Teilnahme an Veranstaltungen	22
1.4.3	Schäden aus Deckakten	22
1.4.4	Mietsachschäden	22
1.4.5	Schäden durch tierische Ausscheidungen	22
1.4.6	Schäden durch Nutzung des Hundes als Assistenz-, Such-, Therapie-, Rettungs- oder Schulbegleithund	22
1.4.7	Schäden durch Führen ohne Leine/Maulkorb	23
1.4.8	Schäden durch Nutzung von Hunden als Zugtier	23
1.4.9	Schäden durch Tiertransportanhänger	23
1.4.10	Eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche (Forderungsausfallschutz)	23
1.4.11	Erweiterter Forderungsausfallschutz bei Personenschäden	24
1.4.12	Kosten für die Nottötung / Bestattung	24
1.4.13	Tierarztkostennotfaldeckung	24
1.4.14	Bergungs- bzw. Rettungskosten	24
1.4.15	Keine Anrechnung bei Mithaftung	24
1.4.16	Vermögensschäden	24
1.4.17	Schäden im Ausland	24
1.4.18	Zahlungsort im Ausland	25
1.4.19	Kautionsleistung bei Versicherungsfällen im Ausland	25
1.4.20	Schäden durch Umwelteinwirkung	25
1.4.21	Allmählichkeitsschäden	25
1.4.22	Gewässerschäden	25
1.4.23	Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen	25
1.5	Nicht versicherte Ansprüche	26
1.6	Leistungsausschlüsse und -einschränkungen	26
1.6.1	Vorsätzliche und fahrlässige Schadenverursachung	26
1.6.2	Schadensfälle von Angehörigen und wirtschaftlichen Personen	26
1.7	Regressansprüche von Sozialversicherungsträger und Arbeitgeber:innen	27
1.8	Versicherungsleistungen und Grenzen	27
1.8.1	Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen	27
1.8.2	Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche	27
1.8.3	Verhaltensbedingtes Scheitern der Erledigung eines Haftpflichtanspruchs	27
1.8.4	Verteidigungskosten in Strafverfahren	27
1.8.5	Begrenzung auf die vereinbarte Versicherungssumme	27
1.8.6	Selbstbeteiligung	27

Inhalt

1.9	Vollmachten	28
1.10	Besserstellungsklausel	28
1.10.1	Versicherungsschutz durch einen Vorvertrag	28
1.10.2	Vorvertrag bei einem anderen Versicherer	28
1.10.3	Abweichende Versicherungssumme und Selbstbeteiligung	29
1.10.4	Leistungsausschlüsse	29
1.11	Versicherungsschutz bei noch laufendem Vorvertrag	29
1.12	Vorleistungsgarantie	29
1.13	Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft	30
1.14	Best-Leistungsgarantie	30
1.15	Veränderung bestehender Risiken / Neue Risiken	30
2	Verhaltensregeln / Obliegenheiten	32
2.1	Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls	32
2.2	Mitteilung eines Versicherungsfalls	32
2.3	Schadensbegrenzung	32
2.4	Mitwirkung bei der Schadenermittlung	32
2.5	Informationspflichten	32
2.6	Einlegen von Rechtsmitteln	33
2.7	Mitwirkung bei der Schadenermittlung	33
2.8	Keine Täuschung über Tatsachen	33
2.9	Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel / Obliegenheit	33
2.9.1	Recht zur Kündigung	33
2.9.2	Weniger oder keine Leistungen	33
3	Beiträge	34
3.1	Beitragszahlung	34
3.1.1	Erstbeitrag	34
3.1.2	Folgebeitrag	34
3.1.3	Zahlungsperiode	34
3.1.4	Zahlungsweise	34
3.2	Anpassung der Beiträge	34
3.2.1	Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung	34
3.2.2	Anpassung des Beitrags	34
3.2.3	Ihre Rechte nach einer Beitragszahlung	34
4	Beginn des Versicherungsschutzes	35

Inhalt

5	Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten	35
5.1	Vertragsdauer	35
5.2	Automatische Vertragsverlängerung	35
5.3	Kündigungsrecht zum Vertragsablauf	35
5.4	Kündigung nach einem Versicherungsfall	35
5.5	Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	35
5.5.1	Anteilige Prämie	35
5.5.2	Widerruf	35
5.5.3	Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflicht	37
5.5.4	Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrags	37
5.5.5	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	37
5.5.6	Interessenfortfall	37
6	Fortsetzung des Vertrages im Todesfall	37
7	Vertragsumstellungsangebot	37
8	Mehrfachversicherung	37
9	Vertragserklärungen	38
10	Vollmachten des Versicherungsvertreter bzw. der Versicherungsvertreterin	38
11	Verjährung	38
12	Anschriftenänderungen	38
13	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	38

1 Umfang des Versicherungsschutzes

Als Halter:in eines Hundes haften Sie verschuldensunabhängig für Personen- und Sachschäden, die Ihr Hund verursacht.

1.1 Das versicherte Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter:in des/der im Versicherungsschein angegebenen Hundes/Hunde. Dies beinhaltet auch berechnete Ansprüche von Tierhütern (siehe Ziffer 1.2) Dabei ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes aus den nachfolgenden Bestimmungen.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind Ihre Familienangehörigen sowie alle sonstigen Personen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn diese nicht gewerbsmäßig Ihren Hund hüten bzw. betreuen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung vgl. Ziffer 1.16, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Risikobegrenzungen oder Leistungsausschlüsse gelten stets für alle versicherten Personen, unabhängig davon, welche dieser Personen die Voraussetzungen erfüllt.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag stehen nur Ihnen als Versicherungsnehmer:in zu. An die Verhaltensregeln/Obliegenheiten in Ziffer 2 müssen sich dagegen neben Ihnen auch alle mitversicherten Personen halten.

1.3 Versicherungsfall

1.3.1 Definition des Versicherungsfalls

Die Versicherung greift, wenn Sie

- wegen eines Schadenereignisses, das während der Wirksamkeit der Versicherung eintritt und
- einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einer dritten Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Wann der Schaden verursacht wurde, spielt keine Rolle.

1.3.2 Versicherungsfall bei Serienschaden

Mehrere Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten, gelten als ein Versicherungsfall, wenn Sie

- auf derselben Ursache beruhen,
- auf gleichen Ursachen mit innerem Zusammenhang beruhen, insbesondere in sachlicher und zeitlicher Hinsicht,

Der Versicherungsfall gilt dann im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalls der Serie als eingetreten.

1.4 Mitversicherte Schäden

1.4.1 Schäden durch Welpen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter:in von Welpen im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Voraussetzung ist, dass die Welpen in Ihrem Besitz sind, beim Muttertier bleiben und das Muttertier über diesen Vertrag versichert ist. Siehe hierzu die Regelung in Ziffer 1.16.

1.4.2 Schäden durch Teilnahme an Veranstaltungen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privater Teilnahme

- an Hundeschlitten- und Hunderennen,
- an Schauvorführungen und Turnieren inklusive der Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe),
- an der Ausübung von Hundesport (z. B. Agility, Dog Dance, Fly Ball, Hunde-Frisbee, Zughundesport) und
- am Unterricht eines Hundevereins oder einer Hundeschule.

Außerdem besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Haftpflichtansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, weil Sie einen Hundeschlitten besitzen, der aufgrund seiner Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit einen Schaden verursacht hat.

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen und am Unterricht sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer:innen sowie von Figurant:innen (Scheinverbrechern) mitversichert.

1.4.3 Schäden aus Deckakten

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus ungewolltem oder gewolltem Deckakt.

1.4.4 Mietsachschäden

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast haben. Dabei sind alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden eingeschlossen.

Außerdem besteht Versicherungsschutz für Beschädigungen, Vernichtungen oder dem Abhandenkommen beweglicher Gegenstände die Sie zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast haben. Das gilt insbesondere für die folgenden Gegenstände:

- bewegliche Einrichtungsgegenstände/Inventar von Hotels, Ferienwohnungen und -häusern, fest installierten Wohnwagen, Tiny Houses und Camping-Containern;
- Hundeanhänger, Sulky und Schlitten, sofern Sie diese zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen haben und keine Entschädigung über einen anderen Vertrag verlangen können;
- Zwinger, sofern Sie diese zu privaten Zwecken gemietet, geliehen oder gepachtet haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- Glasschäden, soweit Sie sich dagegen besonders versichern können.

1.4.5 Schäden durch tierische Ausscheidungen

Mitversichert sind auch Schäden durch tierische Ausscheidungen.

1.4.6 Schäden durch Nutzung des Hundes als Assistenz-, Such-, Therapie-, Rettungs- oder Schulbegleithund

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Verwendung bzw. Überlassung von Hunden als Assistenz-, Such-, Therapie-, Rettungs- oder Schulbegleithund. Mitversichert ist hierbei die Verwendung als Schulbegleithund ausschließlich an Schulen, an denen der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst beruflich tätig ist.

Mitversichert ist außerdem die gewerbliche Nutzung unter folgenden Voraussetzungen:

- Nutzung durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen und
- Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit bis maximal 6.000 EUR Gesamtjahresumsatz oder
- berufliche Tätigkeit aus nichtselbstständiger Beschäftigung.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gewerbliche/berufliche Risiko selbst, weder im Haupt- noch im Nebenerwerb. Erlangt der Tierhalter oder eine andere versicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtvertrag (z. B. eine Berufshaftpflicht), so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

1.4.7 Schäden durch Führen des Hundes ohne Leine/Maulkorb

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Führen des Hundes ohne Leine und/oder ohne Maulkorb.

1.4.8 Schäden durch Nutzung von Hunden als Zugtier

Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht, wenn Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie Ihre Hunde als Zugtiere von eigenen oder fremden Fuhrwerken (z. B. Sully oder Schlitten) eingesetzt haben. Ausgeschlossen bleiben dabei Schäden an den eigenen Fuhrwerken. Zur Mitversicherung von geliehen und gemieteten Fuhrwerken: Siehe Ziffer 1.4.4.

1.4.9 Schäden durch Tiertransportanhänger

Mitversichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Eigentum, Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern.

1.4.10 Eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche (Forderungsausfallschutz)

Die vorliegende Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Ansprüchen, die andere Personen gegen Sie geltend machen, weil Ihr Hund den Personen einen Schaden zugefügt hat. Diesen wichtigen Versicherungsschutz erweitern wir für Sie, indem wir auch Ihre eigenen gesetzlichen Haftpflichtansprüche gegen andere private Hundehalter:innen absichern, deren Hunde Ihnen einen Schaden zufügen. Dabei stellen wir Sie so, als hätten diese Personen eine vergleichbare Hundehalterhaftpflichtversicherung bei uns abgeschlossen, die denselben Versicherungsumfang hat wie dieser Versicherungsvertrag.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Absicherung greift:

- Die Person, gegen die Sie einen Anspruch haben, muss namentlich bekannt sein.
- Es muss ein rechtskräftiges Urteil oder ein vollstreckbarer Vergleich gegen die Person vorliegen.
- Es muss erfolglos versucht worden sein, diesen Titel zu vollstrecken. Das ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Person in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder offensichtlich bzw. zu erwarten ist, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird und wir auf eine Vollstreckung verzichten.
- Sie haben die Schadenersatzansprüche, die Sie gegen die Person haben, an uns abgetreten.

Besteht für die gerichtliche Durchsetzung des Schadenersatzanspruches kein Versicherungsschutz über eine Rechtsschutzversicherung, übernehmen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für einen Rechtsbeistand.

Ausschlüsse des Versicherungsschutzes aus diesem Vertrag gelten entsprechend.

1.4.11 Erweiterter Forderungsausfallschutz bei Personenschäden

In Erweiterung zu Ziffer 1.4.10 verzichten wir bei Personenschäden am Halter oder Hüter des versicherten Hundes (z.B. Verletzung von Ihnen durch einen Hund mit unbekanntem Halter) auf die genannten Voraussetzungen.

1.4.12 Kosten für die Nottötung / Bestattung

Sollte im direkten Zusammenhang mit einem Schadensfall, der aus diesem Vertrag zu erstatten ist, der versicherte Hund versterben oder eine Nottötung erforderlich sein, übernehmen wir die Kosten, die für die erforderliche Bestattung bzw. Nottötung und/oder Einäscherung anfallen. Eingeschlossen sind Kosten, die durch den Transport des Hundes an den Ort der Bestattung oder Nottötung entstehen. Wir zahlen maximal 500 Euro.

1.4.13 Tierarztkostennotfalldeckung

Wird ein versicherter Hund durch einen fremden Hund verletzt und muss daraufhin akut bei einem Tierarzt behandelt werden, ersetzen wir die anfallenden Behandlungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Voraussetzung hierfür ist, dass eine abschließende Beurteilung der Haftungssituation noch nicht möglich ist oder der Halter:in des fremden Hundes nicht mit einem zumutbaren Aufwand zu ermitteln ist.

1.4.14 Bergungs- bzw. Rettungskosten

Hatten Sie Aufwendungen, weil Sie (mit oder ohne Erfolg) versucht haben, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, übernehmen wir diese sog. Rettungskosten, wenn und soweit

- Sie die Aufwendungen für die Rettung für geboten halten und
- die Kosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

1.4.15 Keine Anrechnung bei Mithaftung

Sofern Sie es wünschen, rechnen wir die Mithaftung nach § 254 BGB bis zu einer Schadenhöhe von 500 Euro nicht an.

1.4.16 Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst auch Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages unabhängig von einem Personen- oder Sachschaden verursacht wurden.

Das gilt nicht für die folgenden Vermögensschäden:

- Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, sofern der Schaden nicht an anderer Stelle in diesen Vertragsbestimmungen ausdrücklich mitversichert ist;
- Schäden im Zusammenhang mit Verträgen;
- Schäden aus beruflichen/dienstlichen und gewerblichen Tätigkeiten;
- Schäden infolge eines Verstoßes gegen gewerbliche Schutz- und Urheberrechte;
- Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Lärm oder Gerüche).

1.4.17 Schäden im Ausland

Versicherungsschutz besteht weltweit, sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

1.4.18 Zahlungsort im Ausland

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen zu dem Zeitpunkt als erfüllt, zu dem der Geldbetrag bei einem Geldinstitut angewiesen wurde, das in einem Staat der Europäischen Währungsunion liegt.

Bei Versicherungsfällen in den USA und in Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles, Schadenermittlungskosten und Reisekosten, die uns selbst entstehen. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.4.19 Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland

Wenn Sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland zur Hinterlegung einer Kaution aufgefordert werden, hinterlegen wir den geforderten Geldbetrag.

Die von uns geleistete Kautionszahlung ist ganz oder teilweise von Ihnen zurückzuzahlen, wenn

- Sie als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird;
- es sich um nicht versicherte Schadenersatzansprüche handelt;
- Sie die Kaution verfallen lassen;
- die Kaution höher ist als der tatsächliche Schadenersatz.

Sofern zusammen mit der Kaution bestimmte Verhaltensregeln oder Nachweispflichten verbunden sind, haben Sie diese einzuhalten bzw. zu erbringen, sofern dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist. Verfügen Sie nicht über geforderte Belege oder können Sie Fristen nicht einhalten, sodass die Kaution unter Umständen verfällt, haben Sie sich unverzüglich mit uns abzustimmen.

1.4.20 Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen im Boden, in der Luft oder im Wasser ausgebreitet haben.

1.4.21 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Kälte/Wärme, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstanden sind.

1.4.22 Gewässerschäden

Versichert sind außerdem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Wasserbeschaffenheit entstanden sind. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.4.23 Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen

Die Versicherung schützt Sie auch in Ihrer Eigenschaft als Betreiber einer Anlage zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe. Voraussetzung ist, dass

- Sie die Anlage zu privaten Zwecken nutzen,
- die Einzelbehälter der Anlage ein Fassungsvermögen von max. 210 l/kg aufweisen und
- alle Behälter zusammen bzw. die gesamte Anlage ein Fassungsvermögen von max. 1.000 l/kg hat.

1.5 Nicht versicherte Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für die folgenden Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt:

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, auf Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz statt der Leistung;
- der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ansprüche, die bestehen, weil der Vertragsgegenstand nicht mehr genutzt werden kann oder der geschuldete Erfolg ausbleibt;
- Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung getätigt wurden;
- Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- Ansprüche wegen anderer Ersatzleistungen, die an die Stelle der Erfüllung treten.
- Ansprüche im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die Sie in den Verkehr gebracht haben, oder mit Leistungen, die Sie erbracht haben, sofern Sie wussten, dass diese mangelhaft waren.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, wenn die Ursache der Schäden in der Herstellung oder Lieferung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache führt.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen, wenn die Ursache der Schäden in der Leistung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einer mangelhaften Teilleistung liegt und diese die gesamte Leistung zunichte macht
- Haftpflichtansprüche, die von Ihren Liquidatoren oder von Personen geltend gemacht werden, deren Aufgabe Ihnen gegenüber die Zwangs- und Insolvenzverwaltung, Betreuung oder Vermögensverwaltung ist.
- Ansprüche, soweit Sie aufgrund eines Vertrages oder aufgrund von Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen
- Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine andere Person mit einer Krankheit angesteckt haben. Gleiches gilt für Sachschäden, die durch Krankheiten von Tieren entstanden sind, die Ihnen gehören, von Ihnen gehalten oder von Ihnen veräußert wurden. Der Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
- Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben
- Ansprüche gegen Sie als Eigentümer:in, Besitzer:in, Halter:in oder Führer:in eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.6 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

1.6.1 Vorsätzliche und fahrlässige Schadenverursachung

Führen Sie einen Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz. Verursachen Sie Schäden fahrlässig oder grob fahrlässig, besteht Versicherungsschutz.

1.6.2 Schadensfälle von Angehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die Angehörige gegen Sie haben. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Verwandte des 1. und 2. Grades, Lebenspartner:innen, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Pflegeeltern und Pflegekinder, sofern Sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den mitversicherten Personen nach Ziffer 1.2 gehören.

1.7 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern und Arbeitgeber:innen

Versichert sind übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, Dienstherren sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern:innen wegen Personenschäden.

1.8 Versicherungsleistungen und ihre Grenzen

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

1.8.1 Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir als Ihr Versicherer hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt worden, müssen wir Sie innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch der geschädigten Person freistellen.

1.8.2 Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche führen wir ggf. einen Gerichtsprozess gegen die Person, die den Anspruch gegen Sie erhebt. In diesem Fall tragen wir auch die Kosten des Verfahrens.

1.8.3 Verhaltensbedingtes Scheitern der Erledigung eines Haftpflichtanspruchs

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir nicht für den Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten aufkommen, der von der Weigerung an entsteht.

1.8.4 Verteidigungskosten in Strafverfahren

Kommt es wegen eines Schadenereignisses, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, der unter den Versicherungsschutz fällt, zu einem Strafverfahren und bestellen oder genehmigen wir in diesem Verfahren eine:n Verteidiger:in für Sie, so tragen wir die dadurch entstehenden Kosten. Das gilt sowohl für die Kosten nach der Gebührenordnung als auch für höhere Kosten, die gesondert vereinbart wurden.

1.8.5 Begrenzung auf die vereinbarte Versicherungssumme

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.8.6 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Das gilt auch dann, wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall höher sind als die Versicherungssumme. Unabhängig von der

Selbstbeteiligung gilt, dass unsere Entschädigungsleistung auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt ist (vgl. Ziffer 1.8.5).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche nach Ziffer 1.8.2 verpflichtet.

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, so tragen wir dennoch die Prozesskosten bis zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. In Abweichung zu § 101 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz ist die Höchstleistung inklusive der Prozesskosten jedoch auf die Versicherungssumme begrenzt.

Haben Sie an die geschädigte Person Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so erstatten wir die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. des Restbetrages zum Kapitalwert der Rente.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.9 Vollmachten

Wir dürfen alle Erklärungen in Ihrem Namen abgeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess in Ihrem Namen zu führen.

Haben Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, von einer anderen Person zu fordern, dass diese eine zu zahlende Rente aufhebt oder mindert, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

1.10 Besserstellungsklausel

1.10.1 Versicherungsschutz durch einen Vorvertrag

Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des unmittelbaren Vorvertrages bei andsafe oder einem anderen Versicherer für Sie einen umfangreicheren Versicherungsschutz bieten als die zum Schadenszeitpunkt mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen, werden wir den Versicherungsfall nach den Vertragsbedingungen regulieren, die für Sie günstiger sind.

1.10.2 Vorvertrag bei einem anderen Versicherer

Hatten Sie den Vorvertrag bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, prüfen wir die Anwendung dieser Besserstellungsklausel, wenn Sie uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Vertragsbedingungen des anderen Versicherers können wir nur berücksichtigen, wenn

- es sich um einen unmittelbaren Vorvertrag handelt, nach dessen Beendigung Sie erstmals Versicherungsschutz bei uns beantragt haben,
- die vom Schaden betroffene Gefahr weiter versichert wurde und
- die Versicherungssumme des Vorvertrages nicht ausgereicht hat, die Versicherungssumme bzw. Höchstentschädigungsleistung bei andsafe nicht reduziert wurde.

1.10.3 Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Erfolgt eine Regulierung auf Basis der Besserstellungsklausel, gelten auch die Versicherungssummen und Selbstbehalte des Vorvertrages.

1.10.4 Leistungsausschlüsse

Unabhängig vom Bestehen und Umfang eines Vortrages besteht im Rahmen der Besserstellungsprüfung kein Versicherungsschutz für

- vorsätzliches Verhalten,
- das Halten und den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Schadenleistungen ohne Haftungsgrundlage (z. B. Neuwertentschädigung),
- Haftpflichtansprüche aus Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, und
- Versicherungsfälle, soweit diese unter bestehende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland fallen. Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

1.11 Versicherungsschutz bei noch laufendem Vorvertrag

Sind Sie noch durch einen Vertrag bei einem anderen Versicherungsunternehmen gebunden und kann der Vertrag mit uns erst nach Ablauf der Kündigungsfrist wirksam werden, sollen Sie trotzdem von den Leistungsverbesserungen Ihres Vertrages bei uns profitieren. Wir bieten Ihnen deshalb bereits für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Vertragsbeginn (= Ablauf des Vorvertrages) Versicherungsschutz an. Dieser umfasst alle Deckungserweiterungen, die nicht oder nur teilweise über den Vorvertrag versichert sind.

Um unsere Leistungen zu erhalten, müssen Sie den Versicherungsfall zunächst dem Vorversicherer melden. Sobald dieser die Regulierung abgeschlossen hat, stellen Sie uns dann alle notwendigen Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung.

1.12 Vorleistungsgarantie

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung nicht klar, ob ein versicherter Sachschaden während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder noch in die Wirksamkeit eines Vorvertrages fällt, werden wir uns nicht darauf berufen, dass kein Versicherungsschutz besteht, sondern uns mit dem Vorversicherer über die zeitliche Zuordnung des Schadens und die damit verbundene Zuständigkeit auseinandersetzen.

Können wir keine Einigung mit dem Vorversicherer erzielen und steht gleichzeitig fest, dass der entsprechende Schadensfall auch nach den Vertragsbestimmungen des Vorversicherers versichert wäre, gehen wir in Vorleistung und regulieren den Schaden auf Basis dieser Vertragsbestimmungen.

Sofern sich herausstellt, dass der Versicherungsfall nicht in den versicherten Zeitraum dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls ganz oder teilweise leistungsfrei ist, können wir die erbrachten Leistungen von Ihnen zurückfordern.

1.13 Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

Wir garantieren, dass die Deckungsinhalte dieser privaten Haftpflichtversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) abweichen.

1.14 Best-Leistungsgarantie

Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Hundehalterhaftpflichtversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als wir in unserer Hundehalterhaftpflichtversicherung anbieten, werden wir im Schadenfall

- den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern, wenn von Ihnen nachgewiesen;
- Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderen Versicherers erweitern, jedoch höchstens bis zu der in diesem Vertrag zugrunde liegenden Hauptversicherungssumme;
- die Selbstbeteiligung, sofern es sich nicht um generell zu Ihrem Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen handelt (z. B. tarifliche Selbstbeteiligung oder sanierungsbedingte Selbstbeteiligung), auf die Höhe der Selbstbeteiligung des anderen Vertrages reduzieren. Voraussetzung ist, dass die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen von Ihnen nachgewiesen werden.
- Es muss sich um beim Eintritt des Versicherungsfalles aktuelle, für jedermann zugängliche Versicherungsbedingungen handeln (z. B. keine Sonderbedingungen/-tarife, die nur von speziellen Personenkreisen abgeschlossen werden können).
- Diese Leistungsgarantie gilt nicht, wenn es sich um Gefahren und Leistungen handelt, die bei uns im aktuellen Vertrag auch vereinbart werden konnten, aber nicht vereinbart wurden, weil diese von Ihnen nicht gewünscht oder von uns abgelehnt wurden.

Von dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
- deren Befriedigung über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht;
- aufgrund beruflicher, gewerblicher, dienstlicher oder amtlicher Risiken;
- wegen Vorsatz;
- wegen vertraglicher Haftung;
- wegen Eigenschäden;
- aufgrund des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- wegen Schäden durch Planung, Betrieb und Errichtung von Geothermieranlagen (Geothermie-Risiko), auch in der Eigenschaft als Bauherr.
- Versicherungsfälle, soweit diese unter bestehende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland fallen. Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

1.15 Veränderung bestehender Risiken / Neue Risiken

Nach Abschluss dieses Versicherungsvertrages können sich Risiken, die bei Vertragsabschluss bestanden haben, verändern oder ganz neue Risiken hinzukommen.

Ändern sich bestehende Risiken müssen Sie sich keine Gedanken machen: Diese Veränderungen sind automatisch mitversichert.

Für Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstehen, besteht zunächst Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, ohne dass Sie uns diese besonders anzeigen müssen.

Erst wenn wir Sie dazu auffordern (das kann auch ein Hinweis in der nächsten Beitragsrechnung oder dem nächsten Abbuchungshinweis sein), müssen Sie uns die neuen Risiken anzeigen. Dazu haben Sie dann einen Monat Zeit. Melden Sie die neuen Risiken nicht oder nicht fristgerecht, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt, in dem die Risiken eingetreten sind.

Wenn Sie uns die neuen Risiken melden, prüfen wir, ob Sie in den bestehenden Versicherungsvertrag eingeschlossen werden können oder ob ein separater Versicherungsvertrag notwendig ist. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

2 Verhaltensregeln/Obliegenheiten

Die folgenden Pflichten gelten für Sie als Versicherungsnehmer:in und alle mitversicherten Personen (vgl. Ziffer 1.2).

2.1 Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn wir von Ihnen verlangen, dass Sie innerhalb einer angemessenen Frist eine Gefahr beseitigen, müssen Sie dies tun, sofern es Ihnen zumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind unsere und Ihre Interessen gegeneinander abzuwägen.

2.2 Mitteilung eines Versicherungsfalls

Sie müssen uns innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden mitteilen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

2.3 Schadensbegrenzung

Sie müssen alles Ihnen Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, müssen Sie diese befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, erstatten wir Ihnen diese, wenn

- Sie die Aufwendungen auf unsere Veranlassung hin getätigt haben oder
- die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

2.4 Mitwirkung bei der Schadenermittlung

Damit wir unserer Leistungsverpflichtung aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen können, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen:

- Sie müssen uns alle Untersuchungen über die Schadenursache und -höhe sowie den Umfang unserer Leistungspflicht erlauben und sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen.
- Sie müssen uns jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen.
- Sie müssen uns alle Umstände mitteilen, die aus unserer Sicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind.
- Sie müssen uns Unterlagen zum Schadensfall (z. B. Schadenanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) jeweils im Original zukommen lassen.

2.5 Informationspflichten

Sie müssen uns innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden informieren, wenn

- ein Haftpflichtanspruch gegen Sie erhoben wird;
- aus Anlass des Schadens ein behördliches, gerichtliches oder staatsanwaltliches Verfahren gegen Sie eingeleitet wird;
- ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird;
- Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

2.6 Einlegen von Rechtsmitteln

Gegen einen Mahnbescheid oder Verwaltungsverfügungen, in denen es um Schadenersatz geht, müssen Sie fristgerecht Widerspruch bzw. andere, vergleichbare Rechtsmittel einlegen. Das gilt auch dann, wenn wir Sie nicht ausdrücklich dazu auffordern.

2.7 Mitwirkung bei Beauftragung eines Rechtsbeistands

Wird ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist es unsere Aufgabe, die Prozessführung zu übernehmen. Dazu beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalts:innen. Die Kosten tragen wir nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen. Sie müssen der beauftragten Person eine Vollmacht erteilen und alle notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen.

2.8 Keine Täuschung über Tatsachen

Sie dürfen uns nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht arglistig über Tatsachen täuschen, die darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe wir zur Leistung verpflichtet sind.

2.9 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel/Obliegenheit

2.9.1 Recht zur Kündigung

Wenn Sie Ihrer Pflicht zur Beseitigung von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen (vgl. Ziffer 2.1), dürfen wir den Vertrag fristlos kündigen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief) möglich.

2.9.2 Weniger oder keine Leistung

Wenn Sie eine der unter Ziffer 2.2 bis 2.7 aufgeführten Verhaltensregeln/Obliegenheiten nicht beachten, müssen wir entweder gar nicht oder nur teilweise leisten. Im Detail hängt das davon ab, ob Sie Ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben:

- Haben Sie Ihre Pflichten vorsätzlich verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.
- Haben Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Können Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig war, bleibt unsere Leistungspflicht unverändert bestehen.

Unsere Leistungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung

- nicht dazu geführt hat, dass der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde;
- nicht dazu geführt hat, dass unsere Leistungspflicht festgestellt wurde;
- nicht den Umfang unserer Leistungspflicht verursacht hat.

Sie müssen nachweisen, dass die genannten Punkte vorliegen.

Sofern Sie uns nach dem Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen täuschen, die für unsere Leistungspflicht dem Grunde und/oder der Höhe nach relevant sind (vgl. Ziffer 2.8), entfällt unsere Leistungspflicht. Das gilt auch dann schon, wenn lediglich ein Täuschungsversuch vorliegt.

3 Beiträge

3.1 Beitragszahlung

3.1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Haben Sie einen späteren Versicherungsbeginn vereinbart, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

3.1.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

3.1.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

3.1.4 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

3.2 Anpassung der Beiträge

3.2.1 Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Beitragsanpassung prüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge. Dabei ermitteln wir, ob und inwieweit sich Veränderungen bei den Kosten und den Schadenaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation betrachten wir die zurückliegende Schaden- und Kostenentwicklung und prognostizieren auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation. Dabei verwenden wir nur anerkannte Methoden und Verfahren der Versicherungstechnik und -mathematik.

Der Gewinn, den wir für uns angesetzt haben, bleibt bei der Neukalkulation unverändert. Für den Fall, dass unsere unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, können wir auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV e.V.) zurückgreifen.

3.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so können wir den Beitrag zu dieser Versicherung entsprechend anpassen.

Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken.

In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

3.2.3 Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Ihre Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein vermerkt ist. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag zahlen. Tun Sie das nicht, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sind.

5 Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten

5.1 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

5.2 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

5.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf

Sie können diesen Versicherungsvertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit täglich kündigen. Der Vertrag endet am gewünschten Kündigungsdatum um 24:00 Uhr.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten vor dem vereinbarten Ablauf kündigen.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Sie können uns also z. B. einen Brief oder eine E-Mail schreiben. Wichtig ist dabei, dass Sie als Absender:in eindeutig zu erkennen sind.

5.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung haben Sie dafür einen Monatszeitraum. Die Kündigung muss uns in Textform zugehen, also z. B. als E-Mail oder Brief. Sie wird dann direkt mit Zugang bei uns wirksam, es sei denn, Sie bestimmen einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch uns steht nach Eintritt des Versicherungsfalls ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Einziger Unterschied ist, dass unsere Kündigung nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam wird.

5.5 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

5.5.1 Anteilige Prämie

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, haben wir für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

5.5.2 Widerruf

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s. o.) erhalten haben:

- den Versicherungsschein,

- die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) i.V.m. den §§1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung,
- diese Belehrung.

Da es sich bei unserem Vertrag um einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr handelt, müssen wir außerdem unsere Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
 Provinzial-Allee 1
 48159 Münster
 T 0251 95 20 29 73

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz.

Waren Sie damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, erstatten wir Ihnen außerdem den Teil des Beitrags zurück, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir dagegen einbehalten. Er ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Beträge, die wir zurückzahlen müssen, überweisen wir unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an Verträge nicht mehr gebunden, die mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängen, die also

Beträge, die wir zurückzahlen müssen, überweisen wir unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

- einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweisen und
- eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betreffen.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde.

5.5.3 Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Sofern wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie uns vor Abschluss des Vertrages einen Umstand nicht mitgeteilt haben, den Sie hätten mitteilen müssen, steht uns der Anteil der Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Rücktrittserklärung zugegangen ist.

5.5.4 Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages

Treten wir vom Vertrag zurück, weil die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wurde, haben wir Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

5.5.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Beenden wir den Versicherungsvertrag durch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Anfechtungserklärung zugegangen ist.

5.5.6 Interessenfortfall

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn dieses Versicherungsvertrages vollständig und dauerhaft weg und wird das Vertragsverhältnis nicht von einer mitversicherten Person weitergeführt, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir erstmalig vom Interessenfortfall erfahren haben.

6 Fortsetzung des Vertrages im Todesfall

Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz zunächst für alle mitversicherten Personen bis zur Fälligkeit des nächsten Beitrags weiter.

Die Versicherung kann durch Ihren Ehegatten bzw. Ihre Ehegattin übernommen oder täglich gekündigt werden. Wenn Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gilt Entsprechendes.

7 Vertragsumstellungsangebot

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer können wir Ihnen eine Umstellung Ihres Versicherungsvertrages auf unsere aktuellen Versicherungsbedingungen anbieten.

Sie erhalten in diesen Fällen mindestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum ein entsprechendes Umstellungsangebot in Textform. In diesem Angebot finden Sie alle wichtigen Vertragsunterlagen. Außerdem nennen wir Ihnen den neuen Beitrag.

Das Umstellungsangebot können Sie annehmen oder ablehnen. Sofern Sie das Angebot nicht ausdrücklich in Textform ablehnen, gilt Ihre Annahme als erteilt. Einen entsprechenden Hinweis auf diese Regelung finden Sie auch noch einmal in dem Umstellungsangebot.

Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

8 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist. Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen entstanden, können Sie verlangen, dass sie beseitigt wird. In diesen Fällen wird der später abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben bzw. reduziert.

9 Vertragserklärung

Alle für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (E-Mail, Brief) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an unseren Hauptsitz zu richten:

andsafe Aktiengesellschaft, Provinzial-Allee 1, 48159 Münster

10 Vollmachten des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrages ein Versicherungsvertreter:in beteiligt war, gilt diese:r als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und Versicherungsscheine, Nachträge oder Schriftwechsel an Sie zu übermitteln.

11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger:in von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldner:in Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

12 Anschriftenänderungen

Ändert sich Ihre Postanschrift, haben Sie uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn wir für eine Erklärung, die Ihnen gegenüber wirken soll, einen Einschreiben an die uns zuletzt bekannte Adresse senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt.

13 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und Sie Ihren gewöhnlichen Hauptsitz in Deutschland haben, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.